

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die eingangs gestellte Frage, ob das Widerspruchsverfahren ein »Auslaufmodell« sei, jedenfalls nicht zu verneinen. Das ist zu bedauern, da ein richtig verstandenes Widerspruchsverfahren für den rechtzeitigen und effizienten Rechtsschutz des Bürgers von großer Bedeutung sein könnte. Auch wenn das Widerspruchsverfahren gemäß Art. 19 Abs. 4 GG nicht unabdingbar ist, so sind jedoch die Tendenzen zum Abbau und sogar zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens kontraproduktiv und verfassungsgemäß.

rechtlich nicht unbedenklich – zumal wenn dieser Abbau in das Ermessen der Bundesländer gestellt ist.³³

33 Vgl. *Hufen*, aaO (Anm. 4), § 5 RdNr. 2 [S. 63]. – Es sei daran erinnert, dass in Deutschland ständig eine Reform der Reform stattfindet, und zwar nicht nur bei der sog. Rechtschreibreform. So wurde bereits die zum 1. 1. 1970 erfolgte Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bausachen zum 1. 1. 1974 wieder rückgängig gemacht (vgl. Ramsauer apf 1995, 210/213). *Nihil novi sub sole!*

Die Zschopauer Zusicherung – ein Fall aus dem Gewerberecht

Regierungsdirektor Klaus Weber, Regierungspräsidium Chemnitz

Große Kreisstadt Zschopau
Marktplatz 10
12345 Zschopau

Per Zustellungsurkunde

23. 7. 2004

Herrn
Herbert Wagner
Gartenstraße 10
12345 Zschopau

Gaststättenrecht

Sehr geehrter Herr Wagner,
die Stadt Zschopau erlässt folgenden Bescheid:

1. Die Ihnen am 25. 6. 2000 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der Gaststätte »Zschopautal« als Schankwirtschaft in Zschopau, Gartenstraße 10, wird widerrufen.
2. Die Gaststätte ist spätestens eine Woche nach Zustellung dieses Bescheides zu schließen.
3. Zu den Festlegungen unter 1. und 2. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Für den Fall, dass Sie der Festlegung unter Ziff. 2 nicht fristgerecht nachkommen, wird unmittelbarer Zwang angedroht.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i. H. v. 300 € festgesetzt.

Begründung:

Auf Antrag vom 20. 5. 2000 hat Ihnen die Stadt Zschopau am 25. 6. 2000 die Erlaubnis erteilt, die Gaststätte »Zschopautal« in Zschopau, Gartenstraße 10, als Schankwirtschaft zu betreiben.

Nunmehr hat sich herausgestellt, dass Sie die für das Betreiben der Gaststätte erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen.

Nach einer Auskunft des Finanzamtes Zschopau vom 30. 1. 2004 haben Sie dort Steuerrückstände i. H. v. 53 000 €, und zwar 33 000 € rückständige Einkommensteuer aus den Jahren 2001–2004 und rückständige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) i. H. v. 20 000 €. Eine mit dem Finanzamt Zschopau getroffene Ratenzahlungsvereinbarung aus dem Jahre 2003 haben Sie nicht eingehalten.

Außerdem ist aktenkundig, dass Sie mehrfach gegen die Bestimmungen über die Sperrzeit verstoßen haben. Wegen dieser Verstöße gegen die Festlegungen über die Sperrzeit haben Sie bereits 3 Bußgeldbescheide nach § 28 Abs. 1 Satz 6 des Gaststättengesetzes erhalten (Vorfälle vom 20. 4. 2002, 13. 10. 2003 und 14. 3. 2004). Diese Bußgeldverfahren sind inzwischen abgeschlossen, die entsprechenden Bußgeldbescheide sind rechtskräftig geworden.

Hinzu kommt, dass das Gewerbeaufsichtsamt anlässlich einer Kontrolle Ihrer Gaststätte am 15. 5. 2004 unhygienische Zustände im Toilettenbereich der Gaststätte festgestellt hat. Unter anderem befanden sich in den Waschräumen weder Seife noch Handtücher, auch war die Beleuchtung ausgefallen.

Im Zusammenhang der mit diesem Verwaltungsverfahren durchgeführten Anhörung haben Sie am 3. 5. 2004 erklärt, dass nunmehr die Verhandlungen mit dem

Finanzamt wegen des Abbaus der Steuerrückstände erfolgreich verlaufen seien. Die Verstöße gegen die Sperrzeit seien unbeachtlich, da es sich um private Gäste gehandelt habe. Die behördlichen Feststellungen reichten keinesfalls aus, eine Schließung der Gaststätte anzuordnen, weshalb Sie sich mit allen rechtlich zulässigen Mitteln dagegen wehren wollten. Eine »freiwillige« Beendigung der Betätigung als Gastwirt komme überhaupt nicht infrage.

Diese Einlassungen ändern nichts an der Tatsache, dass Sie nunmehr als unzuverlässig i. S. d. Gaststättengesetzes anzusehen sind, weshalb die Erlaubnis zu widerrufen ist. Es ist eine Tatsache, dass erhebliche Steuerrückstände bestehen und unhygienische Zustände in Ihrem Betrieb festgestellt wurden. Diese Tatsachen können nicht weiter hingenommen werden, zumal Sie in der Anhörung gegenüber der Behörde erklärten, nicht freiwillig auf die Erlaubnis zu verzichten.

Es war deshalb auch geboten, die Schließung der Gaststätte innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides festzulegen. Aufgrund Ihrer vorgenannten Äußerungen besteht hinreichender Anlass für die Annahme, dass Sie dem ausgesprochenen Widerruf nicht nachkommen. Die festgelegte Frist zur Betriebschließung ist angemessen, da Sie seit der Anhörung Kenntnis davon hatten, dass die Behörde entsprechend tätig werden wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs und der Schließungsverfügung ist im öffentlichen Interesse geboten. Angesichts der erheblichen Steuerrückstände und der festgestellten mehrfachen Verstöße gegen Bestimmungen des Gaststättengesetzes kann es nicht zugelassen werden, dass Sie weiterhin die Gaststätte betreiben. Es besteht die begründete Befürchtung, dass sich insbesondere die Steuerrückstände noch erhöhen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides hat Vorrang vor Ihren wirtschaftlichen Interessen, da Sie ansonsten durch Erhebung des Widerspruchs und anschließender Klage die Gaststätte noch auf unbestimmte Zeit hinaus weiterbetreiben könnten. Das kann wegen der erheblichen Steuerrückstände und der bereits dargelegten Verstöße gegen gesetzliche Regelungen nicht hingenommen werden. Auch bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung war zu berücksichtigen, dass Sie sich weigerten, »freiwillig« auf eine weitere Betätigung als Gastwirt zu verzichten.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs entsprechend Ziff. 4 des Tenors des Bescheides wird jetzt bereits vorsorglich für den Fall ausgesprochen, dass Sie der Schließungsverfügung nicht fristgemäß Folge leisten. Diese Zwangsmittelandrohung war auch erforderlich, da Sie in der Anhörung vortrugen, freiwillig die Gaststätte nicht schließen zu wollen. Sie ist insgesamt verhältnismäßig, da es nur dann zum Einsatz des unmittelbaren Zwangs kommt, wenn Sie der behördlichen Verfügung nicht nachkommen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf ...

Rechtsbehelfsbelehrung: wie vorgeschrieben

Hochachtungsvoll

Neumeier

Oberbürgermeister

Herbert Wagner
Gartenstraße 10
Zschopau

25. 8. 2004

Per Telefax

An die
Stadtverwaltung
Zschopau

Gaststättenerlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem vorgenannten Bescheid, mir zugestellt am 26. 7. 2004, bin ich nicht einverstanden. Zur Fristwahrung benutze ich die Möglichkeit, mich per Telefax zu äußern entsprechend der Angabe auf dem Briefkopf des Bescheides.

Ich kann nicht verstehen, dass Sie nunmehr meine Existenzgrundlage vernichten. Ich hatte doch noch vor 3 Monaten ein Gespräch mit dem Amtsleiter für Gaststättenwesen, Herrn Vogel. Damals erklärte er mir, dass keine derartigen Maßnahmen gegen mich eingeleitet werden. Herrn Vogel waren die Vorfälle bekannt, mit denen die Stadt Zschopau nunmehr den Bescheid begründete.

Offensichtlich will die neue Amtsleiterin, Frau Wichtig, jetzt gegen mich ein Exempel statuieren und ihrem Chef, dem Oberbürgermeister, zeigen, wie hart sie durchgreifen kann.

Wegen der angeblichen Vorfälle betr. die Verletzung von Sperrzeiten betone ich nochmals, dass es sich in allen Fällen um private Gäste in meinem Betrieb handelte, die Öffentlichkeit war ausgeschlossen. Von der Verletzung der Sperrzeitenregelung kann deshalb nicht gesprochen werden.

Sollten Sie nicht zu meinen Gunsten entscheiden, sehe ich mich gezwungen, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Hochachtungsvoll

Herbert Wagner

Stadt Zschopau

15. 9. 2004

An das
Regierungspräsidium
Chemnitz

Gaststättenrecht

Widerrufsbescheid gegen Herrn Herbert Wagner

Sehr geehrte Damen und Herren,
in vorgenannter Angelegenheit übersenden wir anbei die Akte.
Aus den im Bescheid vom 23. 7. 2004 genannten Gründen können wir dem Widerspruch nicht abhelfen.

Vorab teilen wir mit, dass der Widerspruch unzulässig ist. Der Widerspruchsführer hat die Frist versäumt, die mit Ablauf des 26. 8. 2004 endet. Frau Unger, die das Faxgerät in unserem Hause bedient, stellte am Mittwoch, dem 27. 8. 2004, also nach Fristablauf, fest, dass die Druckerpatrone des Faxgerätes leer war und deshalb nur leere Blätter »ausdruckte«. Aufgrund des Sendeberichtes vom 26. 8. 2004 konnte Frau Unger jedoch feststellen, dass Herr Wagner an diesem Tage nach Dienstschluss (19.20 Uhr) ein Fax an uns abgesandt hatte. Aufgrund unserer entsprechenden Mitteilung an Herrn Wagner übergab dieser dann persönlich an Frau Unger sein Widerspruchsschreiben, das aber erst am 28. 8. 2004, also verspätet, einging.

Zur Sache tragen wir der Vollständigkeit halber noch Folgendes vor:

Die erheblichen Steuerschulden des Widerspruchsführers und die Verstöße gegen Vorschriften des Gaststättengesetzes haben uns zur Entscheidung über den Widerruf bewogen. Der Vortrag des Widerspruchsführers, es habe sich bei den Sperrzeitverletzungen um private Gäste gehandelt, ist unglaubwürdig, wie sich aus den Akten ergibt. Außerdem sind die entsprechenden Bußgeldbescheide rechts-

kräftig und der Widerspruchsführer hat in den damaligen Bußgeldverfahren beim Amtsgericht einen derartigen Sachverhalt nicht vorgetragen.

Hochachtungsvoll

Wichtig
Amtsleiterin

Regierungspräsidium
Chemnitz

10. 10. 2004

Herrn
Herbert Wagner
Gartenstraße 10
Zschopau

Widerspruchsverfahren Gaststättengesetz

Sehr geehrter Herr Wagner,

in vorgenannter Angelegenheit hat uns die Stadt Zschopau die Akte vorgelegt, da sie ihrem Widerspruch gegen den Bescheid vom 23. 7. 2004 nicht abhelfen konnte.

Auf die Problematik des verspäteten Eingangs Ihres Widerspruchs hat Sie die Stadt Zschopau bereits hingewiesen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme im Widerspruchsverfahren bis 15. 11. 2004.

Nach Fristablauf entscheiden wir entsprechend der Aktenlage.

Hochachtungsvoll

Weber
Regierungsdirektor

Anita Müller
Rechtsanwältin
Dresdner Straße 1
Chemnitz

8. 11. 2004

An das
Regierungspräsidium
Chemnitz

Widerspruchsverfahren nach dem Gaststättengesetz
Mein Mandant: Herbert Wagner

Sehr geehrte Damen und Herren,
In vorgenannter Angelegenheit teile ich mit, dass ich Herrn Wagner anwaltlich vertrete; meine Vollmacht ist beigelegt.

Ich verweise vorab vollinhaltlich auf die Ausführungen meines Mandanten in seinem Schreiben vom 25. 8. 2004.

Gleichzeitig beantrage ich die Wiedereinsetzung meines Mandanten in den vorigen Stand. Mein Mandant hat es nicht zu vertreten, dass das Faxgerät der Stadt Zschopau nicht funktionierte, zumal sein Sendebericht nach Absendung des Faxes die Mitteilung »Übertragung OK« ausdrückte.

Beweis: Kopie des Sendeberichtes des Faxgerätes meines Mandanten vom 26. 8. 2004.

Zur weiteren Begründung des Widerspruchs wird noch Folgendes vorgetragen:

1. Ich rüge die Zuständigkeit der Stadt Zschopau zum Vollzug des Gaststättengesetzes. Denn nach § 1 der Sächsischen Gaststättenverordnung vom

